

# Mitteilungsvorlage

Nr. 1166/2020-2025



Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Wahlausschuss	16.09.2025	Entscheidung

öffentlich

Berichterstatter: Wahlleiter

## Wahl des Bürgermeisters der Stadt Brakel - Feststellung des Wahlergebnisses

### Sachverhalt:

Der Wahlausschuss hat gemäß § 61 Absatz 3 in Verbindung mit § 75 d KWahlO das Ergebnis der am 14. September 2025 stattfindenden Wahl des Bürgermeisters der Stadt Brakel festzustellen.

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch Einsichtnahme in die Wahl Niederschriften der **Wahlvorstände** und in die vom Wahlleiter im Entwurf vorzulegende Zusammenstellung des **endgültigen** Wahlergebnisses sowie durch Einsichtnahme in den vom Wahlleiter anzufertigenden Entwurf einer Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuss ist berechtigt,

- ⇒ rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der **Wahlvorstände vorzunehmen** (§ 34 Absatz 2 KWahlG),
- ⇒ Feststellungen **darüber** zu treffen, in welchen **Fällen** seines Erachtens die **Wahlvorstände** unrichtige Entscheidungen über die **Gültigkeit** oder **Ungültigkeit** von Stimmen getroffen haben. Er ist aber nicht berechtigt, die Feststellungen der **Wahlvorstände** zu berichtigen. Auch ist er nicht befugt, bei denkbar knappen Ergebnissen, die **Neuauszählung** von Stimmergebnissen in die Wege zu leiten oder anzuordnen. Eine Entscheidung hierüber kann nur im **Wahlprüfungsverfahren** getroffen werden.
- ⇒ Feststellungen zu treffen, ob sich bei der Wahl **Unregelmäßigkeiten** ergeben haben. Diese Feststellungen **können** für das **spätere Wahlprüfungsverfahren** von Bedeutung sein. Dagegen kann sich der Wahlausschuss nicht selbst mit der **Gültigkeit** der Wahl als solcher befassen. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem vom neuen Rat hierfür **besonders zu bestellenden Wahlprüfungsausschuss**.

Bei der Wahl des **Bürgermeisters** ist nach § 46 c Absatz 1 und 2 KWahlG derjenige Bewerber **gewählt**, wer mehr als die  **Hälfte**  der  **gültigen**  Stimmen erhalten hat.  **Erhält**  von mehreren Bewerbern keiner mehr als die  **Hälfte**  der  **gültigen**  Stimmen, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl (28.09.2025)

eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Im Einzelnen stellt der Wahlausschuss anhand der Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke nach der als Anlage zur Niederschrift beizufügenden Zusammenstellung folgendes fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gem. § 9 Absatz 2 Satz 2 KWahlG),
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die Bewerber jeweils abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
5. den Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist bzw.
6. das Erfordernis einer Stichwahl unter den gemäß § 46c Absatz 2 Satz 1 KWahlG zu beteiligenden Bewerbern festzustellen ist.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 26 c zu § 75 d in Verbindung mit § 61 Absatz 5 Satz 1 KWahlO anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist, die an der Feststellung mitgewirkt haben.

Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bildet die verbindliche Grundlage für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses und für die Benachrichtigung des gewählten Bewerbers durch den Wahlleiter. Die Entscheidungen des Wahlausschusses unterliegen der Überprüfung im späteren Wahlprüfungsverfahren.

Brakel, 02.09.2025/Abt. FB 1.1/Oesselke  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Hermann Temme